



# Erbschaft- und Schenkungsteuer



# Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

Erbschaften und Schenkungen sind grundsätzlich steuerpflichtig und das Informationsinteresse der Bürger und Bürgerinnen an diesem Thema ist seit Jahren ungebrochen. Deshalb haben wir die Broschüre „Erbschaft- und Schenkungsteuer“ aktualisiert und mit Rechtsstand vom 1. Juni 2022 neu aufgelegt.

Die vorliegende 6. Auflage der Broschüre soll Ihnen als Orientierungshilfe über die wichtigsten Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts dienen. Die Erläuterungen lassen sich durch viele Beispiele leichter nachvollziehen. Gleichwohl ist die Broschüre zum besseren Verständnis auf das Wesentliche beschränkt. Es ist daher nicht möglich, alle geltenden Regelungen darzustellen und auf alle Fragen einzugehen. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen jedoch gern die Mitarbeiter der Erbschaftsteuer-Stellen in den Finanzämtern Bautzen, Chemnitz-Mitte und Leipzig I zur Verfügung. Sie sind für dieses spezielle Arbeitsgebiet zuständig. Bei steuerlichen Einzelfragen kann dies jedoch eine fachkundige Beratung durch einen Vertreter der steuerberatenden Berufe nicht ersetzen.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	1
Inhaltsverzeichnis .....	2
Abkürzungsverzeichnis .....	3
<b>1. Allgemeines zur Erbschaft- und Schenkungsteuer.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Steuerpflichtige Vorgänge.....</b>	<b>4</b>
2.1 Erwerbe von Todes wegen .....	5
2.2 Schenkungen unter Lebenden .....	6
<b>3. Entstehung der Steuer.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Steuerpflichtiger Erwerb .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Bewertung des Erwerbs .....</b>	<b>8</b>
5.1 Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.....	9
5.2 Bewertung des Grundvermögens.....	14
5.3 Bewertung des Betriebsvermögens .....	21
5.4 Bewertung des übrigen Vermögens sowie von Schulden und Lasten .....	23
<b>6. Steuerbegünstigungen.....</b>	<b>24</b>
6.1 Allgemeine sachliche Steuerbefreiungen .....	24
6.2 Besondere Begünstigungen für Unternehmensvermögen.....	29
<b>7. Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer .....</b>	<b>34</b>
7.1 Steuerklassen.....	34
7.2 Persönliche Freibeträge .....	35
7.3 Steuersätze .....	38
<b>8. Stundung der Steuer in besonderen Fällen .....</b>	<b>42</b>
<b>9. Einzelfragen .....</b>	<b>43</b>
9.1 Mittelbare Schenkung.....	43
9.2 Zuwendungen innerhalb der Familie .....	44
<b>10 Anzeige- und Erklärungspflichten .....</b>	<b>50</b>
<b>11. Zuständige Finanzämter in Sachsen.....</b>	<b>52</b>
<b>12. Berechnungsbeispiel .....</b>	<b>54</b>

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
AO	Abgabenordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ff.	folgende
GBO	Grundbuchordnung
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
S.	Satz
s.	siehe
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

# 1. Allgemeines zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird auf der Grundlage des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes sowie des Bewertungsgesetzes erhoben. Diese Broschüre stellt auf den Rechtsstand am 1. Juni 2022 ab.

Die Erbschaftsteuer ist in Deutschland als **Erbanfallsteuer** ausgestaltet, das heißt steuerpflichtig ist nicht der Nachlass des Erblassers, sondern die daraus erzielte Bereicherung des einzelnen Erwerbers (z. B. des Erben oder des Vermächtnisnehmers). Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht knüpft an die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Erwerbe im Todesfall bzw. aufgrund einer Schenkung an und nimmt sie als Grundlage für die Besteuerung. Daher gilt der Grundsatz von der **Maßgeblichkeit des Zivilrechts** für die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

» *§§ 1922 ff. BGB, §§ 516 ff. BGB*

## 2. Steuerpflichtige Vorgänge

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen

- **Erwerbe von Todes wegen,**
- **Schenkungen unter Lebenden**

sowie Zweckzuwendungen und alle 30 Jahre das Vermögen von inländischen Familienstiftungen oder Familienvereinen.

» *§ 1 ErbStG*

Der **unbeschränkten Steuerpflicht** unterliegen diese Erwerbe, wenn entweder der Erblasser/Schenker oder der Erwerber zum Besteuerungszeitpunkt (vgl. Tz. 3) den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (Inländer). Erfasst wird in diesem Fall grundsätzlich das gesamte vom Erblasser oder Schenker erworbene Vermögen, auch wenn es sich im Ausland befindet.

» *§ 2 ErbStG*

Sind keine Inländer beteiligt, ist nur der Erwerb von bestimmtem Inlandsvermögen (z.B. Grundstücke) steuerpflichtig; es besteht **beschränkte Steuerpflicht**.

» *§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG und § 121 BewG*

## 2.1 Erwerbe von Todes wegen

Als Erwerbe von Todes wegen gelten Erwerbe, die unmittelbar auf den Erblasser zurückgehen, z. B.

- durch Erbanfall, Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs,
- durch Schenkung auf den Todesfall,
- aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags zugunsten Dritter (z. B. Lebensversicherungsvertrag).

» *§ 3 Abs. 1 ErbStG*

Darüber hinaus werden beispielsweise auch der Vermögensübergang bei Vollziehung einer vom Erblasser angeordneten Auflage sowie die erhaltene Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft bzw. eines Vermächtnisses oder für den Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch als vom Erblasser zugewandt angesehen.

» *§ 3 Abs. 2 ErbStG*

## 2.2 Schenkungen unter Lebenden

Eine Schenkung unter Lebenden ist jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird.

Außerdem unterliegen der Schenkungsteuer z.B. auch die folgenden Vorgänge:

- die Bereicherung, die ein Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft erfährt,
- was als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird oder was durch vorzeitigen Erbausgleich erworben wird.

» § 7 ErbStG

## 3. Entstehung der Steuer

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine **Stichtagssteuer**. Sie entsteht auf einen bestimmten Zeitpunkt – den Besteuerungszeitpunkt. Bei Erwerben von Todes wegen ist das grundsätzlich der **Todestag** des Erblassers.

Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem **Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung**. Eine Schenkung ist ausgeführt, wenn der Beschenkte das erhalten hat, was ihm nach dem Willen des Schenkers verschafft werden sollte und er frei darüber verfügen kann. Die Schenkung eines Grundstücks ist grundsätzlich ausgeführt, sobald der Beschenkte durch die erforderlichen Erklärungen – Auflassungserklärung gemäß § 925 BGB und Eintragungsbewilligung gemäß § 19 GBO – eine gesicherte Rechtsposition erlangt hat, durch die er in der Lage ist, die Eintragung der Rechtsänderung beim Grundbuchamt herbeizuführen.

» § 9 ErbStG

Die Verhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt sind grundsätzlich auch für die Ermittlung des Wertes der Bereicherung (vgl. Tz. 4) maßgebend. Wertänderungen, die nach diesem Stichtag eintreten, werden dementsprechend nicht berücksichtigt. Der Besteuerungszeitpunkt hat darüber hinaus u.a. Bedeutung für die Zusammenrechnung von Erwerben innerhalb von zehn Jahren (vgl. Tz. 7.4) und die Verjährung der Steuer.

» § 11 ErbStG

## 4. Steuerpflichtiger Erwerb

Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die **Bereicherung des Erwerbers**, soweit sie nach dem Gesetz nicht steuerfrei ist (vgl. Tz. 6).

» § 10 ErbStG

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs gilt folgendes vereinfachtes Schema:

Vermögensanfall

- sachliche Steuerbefreiungen
- abzugsfähige Schulden/Lasten (z. B. Nachlassverbindlichkeiten)
- = Bereicherung des Erwerbers
- persönlicher Freibetrag
- = steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet auf volle 100 Euro)



Bei der Erbschaftsteuer sind als **Nachlassverbindlichkeiten** abzugsfähig:

- Erblässerschulden – das sind Schulden, die zu Lebzeiten des Erblassers entstanden und nicht erloschen sind, z. B. Kredit- oder Steuerschulden;
- Erbfallschulden – das sind Schulden, die durch den Erbfall selbst entstehen, z. B. durch Vermächtnis;
- Kosten für Bestattung, Grab und Grabpflege sowie Nachlassregelungskosten; dafür ist der Abzug eines Pauschalbetrags von 10.300 Euro ohne Einzelnachweis möglich (für höhere Kosten ist ein Einzelnachweis notwendig).

» § 10 Abs. 5 ErbStG

Soweit im Zusammenhang mit dem geschenkten Vermögen auch **Schulden** übernommen werden oder Auflagen zu erfüllen sind, wird dies bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs mindernd berücksichtigt.

Stehen die übernommenen Schulden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerbefreiten Vermögensgegenständen, sind sie nicht abziehbar. Bei einer teilweisen Steuerbefreiung werden die Schulden bei der Anrechnung entsprechend teilweise gekürzt.

» § 10 Abs. 6 ErbStG

## 5. Bewertung des Erwerbs

Zur Ermittlung der Bereicherung des Erwerbers sind die erworbenen Vermögensgegenstände bzw. die Nachlassverbindlichkeiten/Schulden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung zu bewerten (Bewertungstichtag). Bei der Bewertung ist grundsätzlich der gemeine Wert zu Grunde zu legen. Der **gemeine Wert** wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei der Veräußerung

zu erzielen wäre (Verkehrswert). Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

» § 11 ErbStG, § 9 BewG

Für einzelne Vermögensarten gelten spezielle Bewertungsverfahren. Die Wesentlichen werden nachfolgend kurz beschrieben.

## 5.1 Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft – als zu bewertende wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens – wird der **Grundbesitzwert** in einem **gesonderten Feststellungsverfahren** von der Bewertungsstelle des Finanzamts ermittelt (der Bescheid über den Grundbesitzwert ist Grundlagenbescheid für die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer). Einwendungen gegen die Höhe des festgestellten Wertes können nur in diesem Verfahren und nicht bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgebracht werden (das gilt auch für die gesondert festgestellten Werte des Grund- und Betriebsvermögens vgl. Tz. 5.2 bis 5.4).

» §§ 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 157 Abs. 2 BewG

Der Grundbesitzwert eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft setzt sich zusammen aus den Werten

- des Wirtschaftsteils,
- der Betriebswohnungen und
- des Wohnteils,

wobei die Teile auch jeweils für sich einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden können.

» § 168 Abs. 1 BewG

### **Bewertung der Betriebswohnungen und des Wohnteils**

Die Bewertung der Betriebswohnungen und des Wohnteils erfolgt nach den Regelungen für das Grundvermögen (vgl. Tz. 5.2). Wegen Nachteilen, die sich aus der engen räumlichen Verbindung von Wohnraum und Betrieb ergeben, wird zusätzlich ein Abschlag von 15 % gewährt.

» § 167 BewG

### **Bewertung des Wirtschaftsteils**

Der Wirtschaftsteil umfasst landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche, gärtnerische sowie übrige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (z. B. Binnenfischerei, Imkerei, Pilzanbau), die Nebenbetriebe und das Abbau-, das Geringst- und das Unland.

Der Wirtschaftsteil wird mit dem gemeinen Wert bewertet, der in einem vereinfachten Ertragswertverfahren auf der Grundlage des nachhaltig erzielbaren Reingewinns (für die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von der jeweiligen Region sowie der Betriebsgröße und Betriebsform, vgl. Anlage 14 zum BewG in der Tabelle Spalte 4) als **Fortführungswert** nach folgendem Schema ermittelt wird:

durchschnittlicher Reingewinn (Euro/ha)  
× Eigentumsfläche (ha)  
= Reingewinn  
× Kapitalisierungsfaktor 18,6  
= **Regelertragswert**

» § 162 Abs. 1 und § 165 BewG, § 163 BewG Anl. 14 – 18 BewG

Der Regelertragswert darf nicht geringer sein als der **Mindestwert**, der durch separate Bewertung des Grund und Bodens (für die landwirtschaftliche Nutzung auf Basis pauschaler Pachtpreise nach Region sowie Betriebsgröße und Betriebsform, vgl. Anlage 14 zum BewG in der Tabelle Spalte 5) und der übrigen Wirtschaftsgüter (sogenanntes Besatzkapital ebenfalls angesetzt mit pauschalen Werten, z.B. Anlage 14 zum BewG in der Tabelle Spalte 6) abzüglich der damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden berechnet wird.

Wert des Grund und Bodens  
(pauschaler Pachtpreis Euro/ha x Eigentumsfläche)  
+ Wert der übrigen Wirtschaftsgüter  
(pauschaler Wert Euro/ha x selbst bewirtschaftete Fläche)  
= Summe  
× Kapitalisierungsfaktor 18,6  
= Zwischenwert  
- Verbindlichkeiten, die damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen  
= **Mindestwert**

» § 162 Abs. 1, § 164 und § 165 Abs. 2 BewG

Die vor dem Hintergrund der Fortführung des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft erfolgte günstige Bewertung des Wirtschaftsteils ist rückwirkend zu ändern, wenn der Betrieb ganz/teilweise oder wesentliche Wirtschaftsgüter daraus innerhalb von 15 Jahren aufgegeben oder veräußert werden und der Veräußerungserlös nicht innerhalb von sechs Monaten im betrieblichen Interesse verwendet wird (Reinvestition). Die Bewertung erfolgt dann mit dem **Liquidationswert**. Er setzt sich aus dem Wert des Grund und Bodens (Ansatz mit Bodenrichtwerten) und dem Wert der übrigen Wirtschaftsgüter (Ansatz mit gemeinen Werten) zusammen. Zur Berücksichtigung der Liquidationskosten werden die ermittelten Werte jeweils um 10 % gemindert.

» § 162 Abs. 3 und 4 und § 166 BewG

## Hinweise zu Besonderheiten

Stückländereien:

Stückländereien sind einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Eigentümer für mindestens 15 Jahre an einen anderen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft verpachtet werden. Sie bilden eine eigene wirtschaftliche Einheit und sind ausschließlich mit dem Mindestwert zu bewerten.

» § 160 Abs. 7 und § 162 Abs. 2 BewG

Zukünftiges Bauland:

Soweit ein zum Bewertungsstichtag noch land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück in absehbarer Zeit anderen Zwecken dienen wird, ist es bereits als **Grundvermögen** zu bewerten. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn das Grundstück im Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, seine sofortige Bebauung möglich wäre und die Bebauung innerhalb des Plangebiets begonnen hat.

» § 159 BewG

## Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts

Wenn Sie nachweisen, dass der gemeine Wert (**Verkehrswert**) des Wirtschaftsteils geringer ist als der Regelertrags-/Mindestwert, ist dieser Wert anzusetzen. Als Nachweis ist regelmäßig ein **Gutachten eines Sachverständigen** für Bewertungsfragen der Landwirtschaft erforderlich.

» *§ 165 Abs. 3 BewG*

Der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts (Verkehrswert) ist auch bei der Bewertung der Betriebswohnungen und des Wohnteils möglich.

» *§ 167 Abs. 4 BewG*

## 5.2 Bewertung des Grundvermögens

Auch für ein Grundstück (einschließlich Betriebsgrundstück) – als zu bewertende wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens – wird der **Grundbesitzwert** in einem **gesonderten Feststellungsverfahren** von der Bewertungsstelle des Finanzamts ermittelt (der Bescheid über den Grundbesitzwert ist Grundlagenbescheid für die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer). Auch hierbei ist der **gemeine Wert** (Verkehrswert) maßgebend.

» *§§ 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 157 Abs. 3, 177 BewG*

### Unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke werden auf der Grundlage der aktuellen Bodenrichtwerte bewertet, die von den Gutachterausschüssen nach den entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuches zuletzt zu ermitteln waren. Liegt für das zu bewertende Grundstück kein Bodenrichtwert vor, ist der Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten.

» *§§ 178, 179 BewG und § 196 BauGB*

### Beispiel:

Zu bewerten ist ein unbebautes Grundstück mit einer Fläche von 1.000 m<sup>2</sup>. Der Gutachterausschuss hat zuletzt vor dem Bewertungsstichtag einen Bodenrichtwert in Höhe von 150 Euro/m<sup>2</sup> ermittelt.  
Berechnung des Grundbesitzwerts:  
 $1.000 \text{ m}^2 \times 150 \text{ Euro/m}^2 = 150.000 \text{ Euro}$

## Bebaute Grundstücke

Die Ermittlung des gemeinen Werts für bebaute Grundstücke erfolgt - je nach Grundstücksart - anhand des Vergleichswert-, des Ertragswert- oder des Sachwertverfahrens. Im nachfolgenden Überblick sind diese Bewertungsverfahren kurz dargestellt:

» *§§ 181, 182 BewG*

Bewertungsverfahren	für folgende Grundstücke
<b>Vergleichswertverfahren</b>	
Der Grundbesitzwert wird entweder aus Vergleichspreisen für vergleichbare Grundstücke abgeleitet oder auf der Basis von Vergleichsfaktoren berechnet, die vom Gutachterausschuss mitgeteilt werden.	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Einfamilienhäuser</li><li>■ Zweifamilienhäuser</li><li>■ Wohnungs-/Teileigentum</li></ul> soweit Vergleichswerte vorliegen

» *§ 182 Abs. 2 und § 183 BewG*



<b>Bewertungsverfahren</b>		<b>für folgende Grundstücke</b>
<b>Ertragswertverfahren</b> (vereinfachtes Berechnungsschema)		
<b>Bodenwert</b>	s. unbebautes Grundstück	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mietwohngrundstücke</li> <li>■ Geschäftsgrundstücke</li> <li>■ gemischt genutzte Grundstücke</li> </ul> soweit sich die übliche Miete ermitteln lässt
<b>+ Gebäudewert</b>  Rohertrag - Bewirtschaftungskosten = Reinertrag  - Bodenwertverzinsung = Gebäudereinertrag  x Vervielfältiger = Gebäudeertragswert <b>= Ertragswert</b>	(Miete x 12 Monate)  (vom Gutachterausschuss ermittelt oder nach Anlage 23 BewG)  (Bodenwert x Liegenschaftszins vom Gutachterausschuss ermittelt bzw. nach § 188 Abs. 2 BewG)  abhängig von Liegenschaftszins und Restnutzungsdauer nach Anlage 21 BewG	

» § 182 Abs. 3 und §§ 184 – 188 BewG, Anl. 21 – 23 BewG

Bewertungsverfahren		für folgende Grundstücke
<b>Sachwertverfahren</b> (vereinfachtes Berechnungsschema)		
<b>Bodenwert</b>	s. unbebautes Grundstück	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ sonstige bebaute Grundstücke</li> <li>■ Einfamilienhäuser</li> <li>■ Zweifamilienhäuser</li> <li>■ Wohnungs-/ Teileigentum</li> </ul> soweit keine Vergleichswerte vorliegen
<b>+ Gebäudewert</b>  Regelherstellungskosten  x Baupreisindex  x Bruttogrundfläche  = Gebäuderegelerstellungswert  - Alterswertminderung  = Gebäudesachwert <b>= vorläufiger Sachwert</b>  <b>x Wertzahl</b>  <b>= Sachwert</b>	(nach Anlage 24 BewG)  (wird jährlich veröffentlicht)  (abhängig von der Gesamtnutzungsdauer Anlage 22 BewG)  (vom Gutachterausschuss ermittelt bzw. nach Anlage 25 BewG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Geschäftsgrundstücke</li> <li>■ gemischt genutzte Grundstücke</li> </ul> soweit keine übliche Miete ermittelbar

» § 182 Abs. 4 und §§ 189 – 191 BewG Anl. 24 – 25 BewG

## Beispiele:

### 1. Vergleichswertverfahren

Zum Besteuerungszeitpunkt 30.06.2022 ist eine **Eigentumswohnung** zu bewerten. Zur Eigentumswohnung (80 m<sup>2</sup>, Baujahr 2006, gute Wohnlage im Stadtgebiet A) gehört ein Stellplatz in der Tiefgarage. Der Grundstücksmarktbericht des örtlichen Gutachterausschusses weist für vergleichbare Eigentumswohnungen mit einem entsprechenden Stellplatz im Stadtgebiet A einen Vergleichsfaktor von 1.900 Euro/m<sup>2</sup> aus.

Berechnung des Grundbesitzwerts:

Wohnfläche x Vergleichsfaktor = **Grundbesitzwert**

80 m<sup>2</sup> x 1.900 Euro/m<sup>2</sup> = **152.000 Euro**

Hinweis

Vergleichsfaktoren können nur dann zur Anwendung kommen, wenn die wertbeeinflussenden Merkmale des zu bewertenden Grundstücks hinreichend mit denen des im Grundstücksmarktbericht beschriebenen Mustergrundstücks übereinstimmen (z. B. die Wohnfläche nicht mehr als 20 % abweicht) oder für die Abweichungen entsprechende Anpassungsfaktoren vorliegen.

## 2. Ertragswertverfahren

Zum Besteuerungszeitpunkt 01.05.2022 ist ein **Mietwohngrundstück** zu bewerten. Die Fläche des Grundstücks beträgt 600 m<sup>2</sup>. Das Gebäude (Baujahr 1985) hat drei Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von 240 m<sup>2</sup>. Die Miete beträgt 7,50 Euro/m<sup>2</sup> (ohne Betriebskosten). Der Gutachterausschuss hat mitgeteilt, dass der Bodenrichtwert 200 Euro/m<sup>2</sup> und der örtliche Liegenschaftszinssatz 5 % betragen.

Berechnung des Grundbesitzwerts:

<b>Bodenwert</b> 600 m <sup>2</sup> x 200 Euro/m <sup>2</sup>	<b>120.000 Euro</b>
<b>+ Gebäudewert</b>	<b>+ 156.288 Euro</b>
Rohertrag	
240 m <sup>2</sup> x 7,50 Euro/m <sup>2</sup> x 12 Monate	21.600 Euro
- Bewirtschaftungskosten	
It. Anlage 23 BewG	
27 % von 21.600 Euro	- 5.832 Euro
= Reinertrag	= 15.768 Euro
- Bodenwertverzinsung	
5 % von 120.000 Euro	- 6.000 Euro
= Gebäudereinertrag	= 9.768 Euro
x Vervielfältiger It. Anlage 21 BewG	x 16,00
(bei Liegenschaftszins 5 % und	
Restnutzungsdauer 33 Jahre	
It. Anlage 22 BewG)	
= Gebäudewert	156.288 Euro
<b>= Grundbesitzwert</b>	<b>= 276.288 Euro</b>

### 3. Sachwertverfahren

Zum Besteuerungszeitpunkt 10.02.2022 ist ein 300 m<sup>2</sup> großes Grundstück zu bewerten, das mit einem freistehenden **Einfamilienhaus** (Baujahr 2001, normale Ausstattung, ausgebautes Dachgeschoss und Keller, Bruttogrundfläche 160 m<sup>2</sup>) bebaut ist. Der Bodenrichtwert für das Grundstück beträgt 200 Euro/m<sup>2</sup>. Als Regelherstellungskosten ergeben sich für das Gebäude 1.177,35 Euro/m<sup>2</sup> (Anlage 24 zum BewG Tz. 1.01 für Standardstufe 3 = 835 Euro/m<sup>2</sup> x Baupreisindex für 2022 141,0/100). Es liegen keine Vergleichswerte vom Gutachterausschuss vor.

Berechnung des Grundbesitzwerts:

<b>Bodenwert</b> 300 m <sup>2</sup> x 200 Euro/m <sup>2</sup>	<b>60.000 Euro</b>
<b>+ Gebäudewert</b>	<b>+ 131.863 Euro</b>
Regelherstellungskosten	
x Bruttogrundfläche	
1.177,35 Euro/m <sup>2</sup> x 160 m <sup>2</sup>	
= Gebäuderegulierungswert	188.376 Euro
- Alterswertminderung 30 %	- 56.513 Euro
(Gebäudealter in 2022: 21 Jahre Gesamtnutzungsdauer lt. Anlage 22 BewG: 70 Jahre)	
= Gebäudesachwert	131.863 Euro
<b>= vorläufiger Sachwert</b>	<b>= 191.863 Euro</b>
x Wertzahl lt. Anlage 25 BewG 1,0	
<b>= Grundbesitzwert</b>	<b>= 191.863 Euro</b>

In Sonderfällen, z. B. bei Erbbaurechten, Grundstücken mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden oder Grundstücken im Zustand der Bebauung, gelten weitere besondere Vorschriften für die Ermittlung des Grundbesitzwertes.

» *§§ 192 – 197 BewG*

### **Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts**

Sie können den Ansatz eines niedrigeren gemeinen Werts für das Grundstück beantragen. Dazu müssen Sie nachweisen, dass der gemeine Wert des Grundstücks niedriger ist als der nach den vorgenannten Bewertungsverfahren ermittelte Grundbesitzwert. Der Nachweis kann regelmäßig mittels **Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen** für die Bewertung von Grundstücken erbracht werden. Ggf. kann auch ein innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Bewertungsstichtag zustande gekommener Kaufpreis für das Grundstück als Nachweis dienen.

» *§ 198 BewG und § 199 BauGB*

## **5.3 Bewertung des Betriebsvermögens**

Die Bewertung des Betriebsvermögens (Gewerbebetriebe, freiberufliches Vermögen oder entsprechendes Vermögen in Form von Beteiligungen an Personengesellschaften) und von Anteilen an Kapitalgesellschaften erfolgt grundsätzlich mit dem gemeinen Wert. Kann der gemeine Wert nicht aus dem Börsenkurs oder aus weniger als ein Jahr zurückliegenden Verkäufen unter fremden Dritten abgeleitet werden, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Dabei sind Methoden anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde.

Es ist mindestens der Substanzwert (Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Unternehmens abzüglich der Schulden) anzusetzen.

» *§§ 11, 95 – 97 und 109 BewG*

Für das Betriebsvermögen und für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften wird der **Wert** in einem **gesonderten Feststellungsverfahren** vom Finanzamt ermittelt (der in diesem Verfahren erlassene Bescheid ist Grundlagenebescheid für die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer).

» *§§ 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3, 157 Abs. 4, 5 BewG*

### **Vereinfachtes Ertragswertverfahren**

Der gemeine Wert des Betriebsvermögens und von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften kann in einem vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt werden, soweit dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.

» *§§ 199 – 203 BewG*

Bei diesem Verfahren wird ein Vervielfältiger auf den Durchschnittsgewinn angewandt, der in den letzten drei vor dem Bewertungsstichtag endenden Wirtschaftsjahren erzielt wurde (korrigiert um bestimmte Ansätze, die einmalig sind oder allgemein den gemeinen Wert nicht beeinflussen). Außerdem werden bestimmte Wirtschaftsgüter mit ihrem tatsächlichen Wert zugerechnet. Allgemein lässt sich dies mit folgendem **Schema** darstellen:

Ertragswert des betriebsnotwendigen Vermögens  
(Jahresertrag x Kapitalisierungsfaktor 13,75)

- + Nettowert von nicht betriebsnotwendigem Vermögen
- + Wert von Beteiligungen an anderen Unternehmen
- + Nettowert von Wirtschaftsgütern, die innerhalb von 2 Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegt wurden
- = **gemeiner Wert** nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren

## 5.4 Bewertung des übrigen Vermögens sowie von Schulden und Lasten

Das übrige Vermögen wird nach den allgemeinen Vorschriften des Bewertungsgesetzes bewertet. Dabei ist grundsätzlich der gemeine Wert (Verkehrswert) maßgebend. Beispielsweise sind Hausrat, Schmuck, Kunstgegenstände und Autos mit ihrem Verkehrswert, Aktien mit dem Kurswert, noch nicht fällige Lebensversicherungen mit dem Rückkaufswert, Kapitalforderungen und Schulden mit dem Nenn- oder Gegenwartswert sowie Renten und anderen wiederkehrenden Leistungen mit dem Kapitalwert am Bewertungsstichtag (vgl. Tz. 3) anzusetzen.

» *§§ 9, 11-16 BewG*

Der Wert von Vermögensgegenständen und Schulden, die mehreren Personen zustehen (z. B. bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften), wird in einem gesonderten Feststellungsverfahren ermittelt.

» *§ 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BewG*



Zu beachten ist, dass der Pflichtteilsanspruch stets auf einen Geldbetrag gerichtet ist. Überträgt der Erbe an Erfüllung statt anderes Vermögen (z. B. ein Grundstück), wird der Besteuerung der Geldbetrag und nicht der Steuerwert des übereigneten Vermögensgegenstands zu Grunde gelegt.

Dies gilt ebenso bei Geldvermächtnissen, die vom Erben durch Hingabe eines anderen Vermögensgegenstands erfüllt werden.

## 6. Steuerbegünstigungen

### 6.1 Allgemeine sachliche Steuerbefreiungen

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sieht eine Vielzahl von allgemeinen sachlichen Steuerbefreiungen vor. Auf die Folgenden wird insbesondere hingewiesen:

#### **Freibeträge für Hausrat**

Steuerfrei bleiben beim Erwerb durch Personen der

- Steuerklasse I (vgl. Tz. 7.1)

- bis zu 41.000 Euro für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke
  - bis zu 12.000 Euro für andere bewegliche körperliche Gegenstände

- Steuerklassen II und III (vgl. Tz. 7.1)

- bis zu 12.000 Euro für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke
  - und andere bewegliche körperliche Gegenstände

Diese Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen

gehören, für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetall, Edelsteine und Perlen.

» § 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG

### **Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt**

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive zu 60 %, Grundbesitz oder Teile davon zu 85 % ihres Wertes, oder ggf. in vollem Umfang befreit.

» § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG

### **Zuwendung eines Familienheims**

Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Erwerb eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Familienheims durch den Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner oder durch Kinder befreit. Als Familienheim gilt ein bebautes Grundstück (im Inland oder in der EU/dem EWR), soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Die Befreiung ist auf die selbstgenutzte Wohnung begrenzt. Unter diese Befreiung fallen keine Ferien- oder Wochenendhäuser.

Steuerfrei bleibt die Schenkung oder der Erwerb von Todes wegen eines Familienheims durch den **Ehegatten** bzw. den eingetragenen **Lebenspartner**. Sofern ein Erwerb von Todes wegen vorliegt, muss der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner die vorher gemeinsam genutzte Wohnung in den folgenden 10 Jahren weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Wird die Selbstnutzung in diesem Zeitraum aufgegeben, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Der Steuerpflichtige ist dann verpflichtet, dem Finanzamt dies anzuzeigen. Von der Nachbesteuerung wird abgesehen, wenn der Erwerber

aus objektiv zwingenden Gründen an einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert ist (z. B. wegen Pflegebedürftigkeit).

» § 13 Abs. 1 Nr. 4a und 4b ErbStG; § 153 Abs. 2 AO

Der Erwerb eines Familienheims durch **Kinder** (bzw. Kinder verstorbener Kinder) ist im Erbfall befreit, wird jedoch auf eine Wohnfläche der selbst genutzten Wohnung des Erblassers von höchstens 200 m<sup>2</sup> begrenzt. Die zu eigenen Wohnzwecken durch den Erblasser bis zu seinem Tod genutzte Wohnung muss auch beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt sein. Zum rückwirkenden Wegfall der Befreiung, zur Anzeigepflicht und dem Absehen von der Nachbesteuerung gelten die gleichen Regelungen, die oben für Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner beschrieben werden.

» § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG

## Beispiele:

1. Der Sohn erbt das vom Vater bis zum Tod bewohnte Einfamilienhaus (Wohnfläche 250 m<sup>2</sup>) im Wert von 500.000 Euro. Der Sohn nutzt das vom Vater geerbte Einfamilienhaus unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken.

Steuerfreier Teil des Grundstückswerts:

$$500.000 \text{ Euro} \times 200\text{m}^2/250 \text{m}^2 = 400.000 \text{ Euro}$$

(steuerpflichtiger Teil = 100.000 Euro)

2. Erben sind je zur Hälfte die Tochter und der Sohn. Zum Nachlass gehört u. a. das vom Vater bis zum Tod bewohnte Einfamilienhaus (Wohnfläche 200 m<sup>2</sup>) im Wert von 980.000 Euro. Nach dem Tod des Vaters nutzt die Tochter das Einfamilienhaus weiter zu eigenen Wohnzwecken.

Für die Tochter: Der Erwerb des hälftigen Grundstückswerts bleibt steuerfrei

$$980.000 \text{ Euro} \times 50 \% = 490.000 \text{ Euro}$$

Für den Sohn: Es kommt keine Befreiung in Betracht, da er das Einfamilienhaus nicht zu eigen Wohnzwecken nutzt.

$$980.000 \text{ Euro} \times 50 \% = 490.000 \text{ Euro steuerpflichtig}$$

## Zuwendung für Pflege und Unterhalt

Steuerfrei ist ein steuerpflichtiger Erwerb bis zu 20.000 Euro bei einem Erwerber, der den Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt oder unterhalten hat, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist.

» § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG

## **Rückfall von geschenktem Vermögen**

Vermögensgegenstände sind steuerfrei, die Eltern oder Großeltern ihren Abkömmlingen durch Schenkung zugewandt hatten und die an sie von Todes wegen zurückfallen.

» *§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG*

## **Übliche Gelegenheitsgeschenke**

Steuerfrei bleiben z. B. bewegliche Gegenstände, die üblicherweise zum Geburtstag oder zur Hochzeit geschenkt werden.

» *§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG*

## **Zuwendung für begünstigte Zwecke**

Befreit sind unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungen an Religionsgemeinschaften oder Einrichtungen, die kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen bzw. Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken.

» *§ 13 Abs. 1 Nr. 16, 17 ErbStG*

## **Zuwendung von vermieteten Wohngrundstücken**

Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (im Inland oder in der EU/dem EWR), die nicht zum begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder Betriebsvermögen (vgl. Tz. 6.2) gehören, werden mit 90 % ihres Wertes angesetzt. Ggf. kann die auf dieses Vermögen entfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer gestundet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (vgl. Tz. 8).

» *§ 13d ErbStG*

## 6.2 Besondere Begünstigungen für Unternehmensvermögen

Für den Erwerb von Unternehmensvermögen werden weitreichende Steuerbegünstigungen eingeräumt. Diese Privilegien sind an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen geknüpft, die im Ergebnis über einen bestimmten Zeitraum die Fortführung des übertragenen Unternehmens durch den Erwerber und den Erhalt der Arbeitsplätze sichern sollen. Deshalb entfällt die Verschonung beispielsweise, wenn der Erwerber das Unternehmen verkauft oder Arbeitsplätze abbaut. Die Steuer ist dann entsprechend nachzuentrichten.

» *§§ 13a, 13b, 13c, 19a, 28 und 28a ErbStG*

Die Begünstigungsregelungen für das Unternehmensvermögen sind sehr kompliziert. Es ist ratsam, sich in den entsprechenden Fällen an einen Steuerberater zu wenden.

Die außerordentlich umfangreichen und komplexen Begünstigungsregelungen können im Rahmen dieser Broschüre nicht vollständig und in allen Einzelheiten dargestellt werden. Die Ausführungen beschränken sich deshalb auf den nachfolgenden **allgemeinen Überblick**.

Zum **begünstigungsfähigen** Unternehmensvermögen gehört:

- der inländische Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit Ausnahme der Stückländereien und selbstbewirtschaftete Grundstücke, die bewertungsrechtlich zum Grundvermögen gehören,
- das inländische Betriebsvermögen, beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder eines Anteils daran (einschließlich freiberufliches Vermögen),
- die inländischen Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Mindestbeteiligung des Erblassers oder Schenkers von mehr als 25 %.

Begünstigungsfähig ist auch entsprechendes Vermögen in der EU/dem EWR.

» *§ 13b Abs. 1 ErbStG*

Dieses Unternehmensvermögen wird insoweit begünstigt, als es nicht aus sogenanntem **Verwaltungsvermögen** besteht. Zum **nicht begünstigten Verwaltungsvermögen** gehören Wirtschaftsgüter, die nicht unmittelbar für den produktiven Bereich des Unternehmens erforderlich sind, z. B.

- vermietete Grundstücke (mit bestimmten Ausnahmen),
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken,
- Münzen, Edelmetalle und Edelsteine,
- Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände,
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen,
- Finanzmittel (Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen), soweit sie einen bestimmten Betrag übersteigen.

» *§ 13b Abs. 4 ErbStG*

Das Verwaltungsvermögen wird grundsätzlich aus dem Wert des begünstigungsfähigen Unternehmensvermögens herausgerechnet und unterliegt der

Besteuerung. Der nach Abzug des Verwaltungsvermögens verbleibende Teil stellt das **begünstigte Unternehmensvermögen** dar.

Die Begünstigungsregelungen für Unternehmensvermögen kommen nicht für die Fälle in Betracht, bei denen der Anteil des Verwaltungsvermögens 90 % und mehr beträgt (übermäßiges Verwaltungsvermögen).

» *§ 13b Abs. 2 ErbStG*

Für den **Erwerb von begünstigtem Unternehmensvermögen bis zu 26 Mio. Euro** (Schwellenwert) kommt die Regel- oder Optionsverschonung in Betracht. Um den Schwellenwert zu prüfen, werden die Erwerbe von begünstigtem Unternehmensvermögen, die innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallen, zusammengerechnet.

### **Verschonungsabschlag von 85 % (Regelverschonung)**

Für das begünstigte Unternehmensvermögen mit einem Wert bis zu 26 Mio. Euro wird ein Verschonungsabschlag von 85 % und ggf. ein gleitender Abzugsbetrag gewährt. Die Gewährung ist an die **Einhaltung** bestimmter Lohnsummen- und Behaltensregelungen über einen **Zeitraum von fünf Jahren** geknüpft. Verstöße gegen diese Regelungen sind immer anzeigepflichtig.

» *§ 13a Abs. 1 bis 9 ErbStG*

Die **Lohnsummenregelung** gilt nur für Unternehmen mit mehr als fünf Beschäftigten. Der Verschonungsabschlag ist in diesen Fällen an die Voraussetzung gebunden, dass die Lohnsumme des Unternehmens innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb einen bestimmten Prozentsatz der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Einhaltung der Mindestlohnsumme). Dieser Prozentsatz beträgt gestaffelt nach der Beschäftigtenanzahl:



## Beschäftigte

6 bis 10	250 %
11 bis 15	300 %
mehr als 15	400 %

Für die Einhaltung der **Behaltensregelung** gilt u. a., dass innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb keine für die Verschonung schädliche Verfügung über das begünstigte Vermögen erfolgen darf (z. B. keine Veräußerung des Betriebs/Teilbetriebs oder von wesentlichen Betriebsgrundlagen).

### Verschonungsabschlag von 100 % (Optionsverschonung)

Für begünstigtes Unternehmensvermögen mit einem Wert bis zu 26 Mio. Euro wird statt der Regelverschonung **auf Antrag** unter strengeren Voraussetzungen ein Verschonungsabschlag von 100 % gewährt. Dieser Abschlag ist an die **Einhaltung** der Lohnsummen- und Behaltensregelungen über einen **Zeitraum von sieben Jahren** geknüpft. Außerdem darf das begünstigungsfähige Unternehmensvermögen nicht zu mehr als 20 % aus Verwaltungsvermögen bestehen.

» § 13a Abs. 10 ErbStG

Für die Einhaltung der Lohnsummenregelung muss in diesen Fällen innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerb folgende Mindestlohnsumme erreicht werden:

## Beschäftigte

6 bis 10	500 %
11 bis 15	565 %
mehr als 15	700 %

Beträgt das erworbene **begünstigte Unternehmensvermögen mehr als 26 Mio. Euro** (oder wird dieser Schwellenwert infolge der Zusammenrechnung innerhalb von zehn Jahren überschritten und ist damit nachträglich die Regel- oder Optionsverschonung zu versagen) kann der Erwerber zwischen dem abschmelzenden Verschonungsabschlag oder der Verschonungsbedarfsprüfung wählen. Ein Antrag auf Anwendung des Abschmelzmodells schließt einen Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung aus.

### **Abschmelzende Verschonung**

Bei der abschmelzenden Verschonung reduziert sich der Abschlag von 85 % oder 100 % um einen Prozentpunkt je volle 750.000 Euro, die der Wert des begünstigten Unternehmensvermögens über der Grenze von 26 Mio. Euro liegt. Auch die abschmelzende Verschonung ist an die Einhaltung der entsprechenden Lohnsummen- und Behaltensregelungen geknüpft. Ab einem Wert von ca. 90 Mio. Euro des begünstigten Unternehmensvermögens wird kein Abschlag mehr gewährt.

» *§ 13c ErbStG*

### **Verschonungsbedarfsprüfung**

Soweit der Erwerber des begünstigten Unternehmensvermögens von mehr als 26 Mio. Euro nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die darauf entfallende Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen, kann ein Erlass der Steuer beantragt werden. Dieser Erlass ist an die Einhaltung der Lohnsummen- und Behaltensregelungen geknüpft, die für die Optionsverschonung maßgeblich sind. Er steht ferner unter der auflösenden Bedingung, dass der Erwerber innerhalb von zehn Jahren kein weiteres verfügbares Vermögen erbt oder geschenkt erhält.

» *§ 28a ErbStG*

## **Stundung der Steuer (vgl. Tz. 8)**

Auf Antrag wird bei Erwerb von Todes wegen unter bestimmten Voraussetzungen die Steuer, die auf das begünstigte Unternehmensvermögen entfällt, bis zu sieben Jahre gestundet. Eine solche Stundung kommt beispielsweise in den Fällen der Regelverschonung für die Steuer auf den Teil des begünstigten Vermögens in Betracht, der nach dem Abschlag von 85 % und ggf. Abzug des gleitenden Abzugsbetrags verbleibt.

» *§ 28 Abs. 1 ErbStG*

## **Tarifentlastung**

Natürlichen Personen in den Steuerklassen II und III (vgl. Tz. 7.1) wird für den Erwerb von begünstigtem Unternehmensvermögen ein tariflicher Entlastungsbetrag gewährt, durch den für dieses Vermögen eine Gleichstellung mit der Steuerklasse I erreicht wird. Die Gewährung des Entlastungsbetrags ist an die Einhaltung der Behaltensregelung geknüpft.

» *§ 19a ErbStG*

# **7. Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer**

## **7.1 Steuerklassen**

Die Höhe der Steuer hängt wesentlich von der jeweiligen Steuerklasse ab, in die der Erwerber nach seinem persönlichen Verhältnis zum Erblasser oder Schenker eingeordnet wird. Allgemein gilt: Je näher das Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker, desto niedriger ist die Erbschaft- oder Schenkungsteuer infolge höherer Freibeträge (vgl. Tz. 7.2) und niedriger Steuersätze (vgl. Tz. 7.3).

### **Steuerklasse I**

1. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
2. Kinder und Stiefkinder
3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder (Enkel)
4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

### **Steuerklasse II**

1. Eltern und Voreltern bei Schenkungen
2. Geschwister
3. Kinder der Geschwister (Nichten und Neffen)
4. Stiefeltern
5. Schwiegerkinder
6. Schwiegereltern
7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft

### **Steuerklasse III**

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

» § 15 ErbStG

## **7.2 Persönliche Freibeträge**

Jedem Erwerber wird ein persönlicher Freibetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der jeweiligen Steuerklasse richtet:

## Freibetrag

500.000 Euro	für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
je 400.000 Euro	für Kinder und Stiefkinder sowie Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder
je 200.000 Euro	für Kinder der Kinder und Stiefkinder
je 100.000 Euro	für die übrigen Personen der Steuerklasse I
je 20.000 Euro	für alle anderen Erwerber

» § 16 Abs. 1 ErbStG

Bei **beschränkter** Steuerpflicht wird der persönliche Freibetrag dem Verhältnis des zu besteuerten Inlandsvermögens (vgl. Tz. 2) zum Gesamterwerb entsprechend anteilig gemindert.

» § 16 Abs. 2 ErbStG

Bei Erwerb von Todes wegen wird dem überlebenden Ehegatten bzw. überlebenden eingetragenen Lebenspartner sowie Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zusätzlich ein **Versorgungsfreibetrag** gewährt. Der besondere Versorgungsfreibetrag kommt unter bestimmten Voraussetzungen auch in Fällen der beschränkten Steuerpflicht in Betracht.

Er beträgt für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner 256.000 Euro und für Kinder nach Alter gestaffelt zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro. Dieser Freibetrag wird um den Kapitalwert (Steuerwert) der Versorgungsbezüge, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen, gekürzt. Zu den nicht steuerbaren Versorgungsbezügen gehören z. B. die Hinterbliebenenbezüge aufgrund der gesetzlichen Rentenversicherung.

» § 17 Abs. 1 ErbStG und §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 BewG

## Beispiel:

Die Ehefrau ist Alleinerbin ihres am 30.05.2022 verstorbenen Ehemanns. Sie ist zum Zeitpunkt des Erbfalls 78 Jahre alt und bezieht eine monatliche Witwenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung in Höhe von 700 Euro.

Jahreswert der nicht der Besteuerung unterliegenden Versorgungsbezüge  $700 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate} = 8.400 \text{ Euro}$

Ermittlung des Kapitalwerts

Der Jahreswert ist mittels eines Vervielfältigers zu kapitalisieren, der sich aus der amtlichen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes ergibt. Der Vervielfältiger beträgt in diesem Fall 8,310 (Frau, 78 Jahre, durchschnittliche Lebenserwartung 10,99; siehe Tabelle zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Oktober 2021 – veröffentlicht im BStBl. I S. 1.821).

$8.400 \text{ Euro} \times 8,310 = 69.804 \text{ Euro}$

Verminderter Versorgungsfreibetrag:

$256.000 \text{ Euro} - 69.804 \text{ Euro} = 186.196 \text{ Euro}$

## 7.3 Steuersätze

Die Höhe der Steuer ist von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers abhängig:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. ... Euro	Steuersatz in %		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

» § 19 ErbStG

Bei geringfügiger Überschreitung einer Tarifgrenze wird die ansteigende Steuerbelastung durch eine **Härtefallklausel** abgemildert.

» § 19 Abs. 3 ErbStG

Die Erbschaftsteuer **ermäßigt** sich um bis zu 50 %, wenn bei Personen der **Steuerklasse I von Todes wegen** ein **Erwerb desselben Vermögens** vorliegt, das in den letzten zehn Jahren vor dem Erwerb bereits von Personen dieser Steuerklasse erworben worden ist und für das Erbschaft- oder

Schenkungsteuer zu erheben war (z.B. wenn dasselbe Vermögen innerhalb von zehn Jahren vom Ehemann auf die Ehefrau und nach deren Tod auf ihr Kind übergeht).

» *§ 27 ErbStG*

## 7.4 Zusammenfassung der Erwerbe innerhalb von zehn Jahren

Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe werden für die Berechnung der Steuer zusammengefasst. Damit wird verhindert, dass die Steuerpflicht durch mehrere kleine Zuwendungen umgangen wird. Die einzelnen Erwerbe unterliegen jedoch als selbständige steuerpflichtige Vorgänge jeweils für sich der Steuer. In diesem Zeitraum wird der Freibetrag nur einmal gewährt.

» *§ 14 ErbStG*

Ausgehend vom jeweiligen Zeitpunkt der Steuerentstehung (vgl. Tz. 3) werden dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe mit ihrem früheren Wert hinzuge-rechnet. Vorerwerbe mit negativem Wert sind von der Zusammenrechnung ausgenommen. Bei der Ermittlung der Steuer wird die auf die früheren Erwerbe entfallende Steuer – unter Beachtung einer bestimmten Begrenzung – berücksichtigt.



Es gilt folgendes **vereinfachtes Berechnungsschema**:

$$\begin{aligned} & \text{Wert des letzten Erwerbs} \\ & + \text{Wert des Vorerwerbs} \\ & = \text{Gesamterwerb} \\ & - \text{persönlicher Freibetrag} \\ & = \text{steuerpflichtiger Erwerb} \\ & \times \text{Steuersatz} \\ & = \text{Steuer für Gesamterwerb} \\ & - \text{anrechenbare Steuer für früheren Erwerb}^1 \\ & = \text{festzusetzende Steuer für den letzten Erwerb} \end{aligned}$$

Ist die anrechenbare Steuer für frühere Erwerbe höher als die für den Gesamterwerb errechnete Steuer, kommt es zu keiner Erstattung. Die Steuer für den Letzterwerb beträgt in diesem Fall Null.

Durch den Abzug der Steuer für den Vorerwerb darf die Steuer, die sich für den letzten Erwerb allein ergeben würde, nicht unterschritten werden (Mindeststeuer).

---

<sup>1</sup> Anrechenbar ist entweder die fiktive Steuer, die nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und nach den geltenden Vorschriften zur Zeit des letzten Erwerbs zu erheben gewesen wäre oder die tatsächlich für den früheren Erwerb entrichtete Steuer, wenn diese höher ist.

## Beispiel:

Der Neffe erhielt im Jahr 2017 von seinem Onkel 50.000 Euro und 5 Jahre später ein Grundstück im Wert von 200.000 Euro geschenkt.

### Vorerwerb 2017:

Bargeld	50.000 Euro
persönlicher Freibetrag für Steuerklasse II	- 20.000 Euro
steuerpflichtiger Erwerb	30.000 Euro
Steuer auf den Vorerwerb (Steuersatz 15 %)	4.500 Euro

### Erwerb 2022:

Grundstück	200.000 Euro
Vorerwerb 2017	+ 50.000 Euro
Gesamterwerb	250.000 Euro
persönlicher Freibetrag (Steuerklasse II)	- 20.000 Euro
steuerpflichtiger Erwerb	230.000 Euro

Steuer auf den Gesamterwerb (Steuersatz 20 %)	46.000 Euro
anrechenbare Steuer für den Vorerwerb:	- 4.500 Euro
tatsächliche Steuer 2017	4.500 Euro
festzusetzende Steuer	41.500 Euro

### Mindeststeuer:

Grundstück	200.000 Euro
persönlicher Freibetrag	- 20.000 Euro
	180.000 Euro
Steuer (Steuersatz 20 %)	36.000 Euro
Mindeststeuer wird nicht unterschritten	

## 8. Stundung der Steuer in besonderen Fällen

Über die Regelungen einer allgemein möglichen Steuerstundung nach den Vorschriften der Abgabenordnung hinaus, sieht das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz für die nachfolgenden besonderen Fälle weitere Möglichkeiten vor. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Stundung, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

» *§ 222 AO, § 28 ErbStG*

### **Stundung der Steuer für begünstigtes Unternehmensvermögen** (vgl. Tz. 6.2)

Die Erbschaftsteuer, die auf den Erwerb des begünstigten Unternehmensvermögens entfällt, ist auf Antrag bis zu sieben Jahre zu stunden. Erforderlich ist, dass der Erwerber die Lohnsummen- und Behaltensregelungen einhält. Eine Stundung kann nicht erfolgen für die Steuer, die auf das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen entfällt oder die aufgrund eines Verstoßes gegen die Lohnsummen- oder Behaltensregelungen zu entrichten ist.

Die gestundete Steuer ist in gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Jahresrate wird zinslos gestundet, die weiteren sind zinspflichtig entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung.

» *§ 28 Abs. 1 ErbStG, §§ 234, 238 AO*

Die Stundung endet stets, wenn das begünstigte Unternehmensvermögen verschenkt, veräußert oder aufgegeben wird oder der Erwerber gegen die Lohnsummen- oder Behaltensregelungen verstößt.

## Stundung der Steuer für Wohngrundstücke

(vgl. Tz. 6.1)

Für den Erwerb eines zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücks wird die darauf entfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre gestundet, wenn die Steuer ansonsten nur durch die Veräußerung des Objekts beglichen werden könnte.

Gleiches gilt für den Erwerb eines Ein- oder Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, die der Erwerber zu eigenen Wohnzwecken nutzt, längstens für die Dauer der Selbstnutzung. Gibt der Erwerber die Selbstnutzung dieses Objekts innerhalb der Zehnjahresfrist auf, wird die Stundung weiter gewährt, wenn es zu Wohnzwecken vermietet wird und die Steuer nur durch die Veräußerung des Objekts beglichen werden könnte. Die Stundung endet, wenn das Objekt verschenkt wird.

» *§ 28 Abs. 3 ErbStG*

## 9. Einzelfragen

### 9.1 Mittelbare Schenkung

Der Gegenstand der Zuwendung wird i. d. R. direkt aus dem Vermögen des Schenkers stammen. Jedoch kann die Hingabe von Geld, z. B. zum Erwerb eines Grundstücks oder zur Errichtung eines Gebäudes, als Schenkung von Grundbesitz anzusehen sein, wenn nach dem erkennbaren Willen der Beteiligten damit ein ganz bestimmter Gegenstand (bestimmtes Grundstück) verschafft werden soll.

Soweit zwischen dem geschenkten Geldbetrag und dem damit erworbenen Vermögensgegenstand Bewertungsunterschiede bestehen, führt eine

mittelbare Schenkung dazu, dass der Besteuerung nicht der Geldbetrag sondern der Wert des damit erworbenen Vermögens zu Grunde gelegt wird. Auch können die für diese Vermögensgegenstände bestehenden Verschonungsregelungen in Anspruch genommen werden.

Allgemein ist Folgendes zu empfehlen:

- In einem schriftlichen Vertrag sollte festgelegt werden, dass der Beschenkte den Geldbetrag nur zum Erwerb eines ganz bestimmten Vermögensgegenstandes oder zur entsprechenden Finanzierung verwenden darf (genaue Bezeichnung des Verwendungszwecks).
- Die Vereinbarungen müssen bestimmungsgemäß ausgeführt werden.
- Es sollte ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Geldhingabe und der Geldverwendung bestehen.

## 9.2 Zuwendungen innerhalb der Familie

### **Übertragung von Vermögenswerten während der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft**

Zu Lebzeiten erfolgte Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern können Schenkungsteuer auslösen. Dabei geht es nicht um Beiträge eines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners zur gemeinsamen Haushaltsführung oder für den normalen persönlichen Bedarf des anderen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners. Alle Leistungen, die der Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht dienen, sind nicht steuerbar. Gemeint ist vielmehr der Erwerb größerer Vermögenswerte durch beide Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, obwohl nur einer allein oder zum überwiegenden Teil die Mittel hierfür aufgebracht hat. Hierzu gehört z. B. der Erwerb eines Grundstücks, für das beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen sind, das aber nur ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner ganz oder teilweise finanziert hat (zur Befreiung des Erwerbs eines Familienheims – vgl. Tz. 6.1).

Weiteres Beispiel ist das gemeinsame Wertpapierdepot oder Geldanlagekonto, das auf beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner als gleichberechtigte Inhaber lautet und über das beide frei verfügen können, für das jedoch nur von einem Mittel aufgebracht wurden.

## **Zugewinnausgleich beim Tod eines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners**

Leben die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, haben sie bei Beendigung dieses Güterstands einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch auf die Hälfte des während der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Vermögens (Zugewinnausgleich).

» *§ 1363 Abs. 2 S. 2 BGB*

Der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Familienrecht der DDR ist mit Wirkung ab 3. Oktober 1990 in den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft überführt worden, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind.

» *Art. 234 § 4 Abs. 1 EGBGB*

Wird die Zugewinnsgemeinschaft **durch den Tod** eines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners **beendet** und der Zugewinn nicht güterrechtlich nach § 1371 Abs. 2 BGB ausgeglichen, bleibt bei der Erbschaftsteuer der Betrag steuerfrei, der nach Maßgabe des § 1371 Abs. 2 BGB als Ausgleichsforderung geltend gemacht werden könnte (fiktive Ausgleichsforderung). Voraussetzung ist, dass der überlebende Partner das Vermögen des Erblassers durch Erbanfall oder Vermächtnis erwirbt.

Für die Berechnung des steuerfreien fiktiven Zugewinnausgleichs wird das Anfangs- und Endvermögen der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner im

Zeitraum der Zugewinnngemeinschaft gegenübergestellt. Beim Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner mit dem geringeren Zugewinn bleibt eine fiktive Ausgleichforderung in Höhe der Hälfte des Differenzbetrags steuerfrei. Kommt für den Erwerb des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners eine weitere Steuerbefreiung zur Anwendung, wird der steuerfreie fiktive Zugewinnausgleich gekürzt.

» § 5 Abs. 1 ErbStG

### Beispiel:

Durch den Tod des Ehemanns wird die Zugewinnngemeinschaft (vereinbart 1988) beendet. Der Nachlass besteht aus Kapitalvermögen mit einem Wert von 1.000.000 Euro sowie dem gemeinsam mit der Ehefrau bewohnten Einfamilienhaus (Steuerwert = Verkehrswert 600.000 Euro). Das Einfamilienhausgrundstück befand sich im Alleineigentum des Ehemanns, die Ehefrau bleibt in dem Haus wohnen (steuerbefreites Familienheim vgl. Tz. 6.1). Die Ehefrau hat Kapitalvermögen in Höhe von 300.000 Euro.

Für die Ehefrau ergibt sich aufgrund der Erbschaft folgender Vermögensanfall:

Kapitalvermögen:	1.000.000 Euro
Einfamilienhausgrundstück	+ 600.000 Euro
Steuerbefreiung für das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG)	- 600.000 Euro

Vermögensanfall: 1.000.000 Euro

Bereicherung der Ehefrau:

Vermögensanfall:	1.000.000 Euro
Pauschbetrag für Erbfallkosten (§ 10 Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 ErbStG)	- 10.300 Euro
Bereicherung	989.700 Euro

Ermittlung der fiktiven Ausgleichsforderung der Ehefrau:

	verstorbenen Ehemann	Ehefrau
Endvermögen:		
■ Kapitalvermögen	1.000.000 Euro	300.000 Euro
■ Einfamilienhausgrundstück	600.000 Euro	
	1.600.000 Euro	300.000 Euro
- Anfangsvermögen 1988	- 50.000 Euro	- 50.000 Euro
= Zugewinn	1.550.000 Euro	250.000 Euro
Zugewinn des Ehemanns:	1.550.000 Euro	
Zugewinn der Ehefrau:		- 250.000 Euro
Positiver Unterschiedsbetrag	1.300.000 Euro	
Fiktive Ausgleichsforderung der Ehefrau 50 % von 1.300.000 Euro =		<u>650.000 Euro</u>



Minderung der fiktiven  
Ausgleichsforderung wegen  
des steuerbefreiten Familien-  
heims:

Endvermögen des Erblassers	1.600.000 Euro
- steuerbefreites Familienheim	- 600.000 Euro

Geminderter Wert des End- vermögens	1.000.000 Euro	300.000 Euro
--	----------------	--------------

Die geminderte fiktive Ausgleichsforderung der Ehefrau beträgt:  
 $650.000 \text{ Euro} \times 1.000.000 \text{ Euro} : 1.600.000 \text{ Euro} = 406.250 \text{ Euro}$

Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs durch die Ehefrau:

Bereicherung		989.700 Euro
geminderte fiktive Ausgleichsforderung		- 406.250 Euro
persönlicher Freibetrag der Ehefrau		- 500.000 Euro
Versorgungsfreibetrag der Ehefrau	256.000 Euro	
Kürzung um Witwenrente	- 256.000 Euro	
	0 Euro	<u>- 0 Euro</u>

Steuerpflichtiger Erwerb durch die Ehefrau 83.400 Euro

(abgerundet nach § 10 Abs. 1 S. 6 ErbStG)

x Steuersatz 11 % = Erbschaftsteuer **9.174 Euro**

Prüfung Härtefallklausel:

Steuer nach Härtefallklausel:

7 % von 75.000 Euro 5.250 Euro

zuzüglich 50 % von 8.400 Euro + 4.200 Euro

(Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags 9.450 Euro

$(83.400 \text{ Euro} - 75.000 \text{ Euro}) : 2 = 4.200 \text{ Euro}$ )

☛ Die Härtefallklausel kommt nicht zur Anwendung.

Im Rahmen des fiktiven Zugewinnausgleichs können zu Lebzeiten erfolgte freigebige Zuwendungen des verstorbenen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt werden. Wird der Vorausempfang auf die Ausgleichsforderung angerechnet, dann erlischt die Steuer mit Wirkung für die Vergangenheit, die ggf. für den Vorausempfang angefallen ist.

» § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG

Wird die Zugewinnsgemeinschaft **in anderer Weise** (z. B. durch Scheidung der Ehe) **beendet**, bleibt der gezahlte Zugewinnausgleich in vollem Umfang schenkungsteuerfrei.

» § 5 Abs. 2 ErbStG

### **Gemeinsame Konten**

Bei gemeinsamen Girokonten, Sparbüchern, Wertpapierdepots und Sparbriefen von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern geht das Finanzamt zunächst von hälftigen Anteilen aus. Eine anderweitige Zuordnung kann nachgewiesen werden.

### **Kettenschenkung**

Wegen der Einordnung in unterschiedliche Steuerklassen und damit der Gewährung von unterschiedlich hohen Freibeträgen wird zur Minderung der Steuer oft nicht der direkte Weg für eine Zuwendung gewählt. Beispielsweise wird der Weg über den anderen Ehegatten an das Kind gewählt, um damit im Ergebnis aufgespalten auf zwei Zuwendungen den Kinder-Freibetrag einerseits vom Vater und andererseits von der Mutter zu erhalten. Es kann auch steuerlich günstiger sein, eine Schenkung, die zu gleichen Teilen für das Kind und dessen Ehegatten bestimmt ist, nur an das Kind auszuführen, das den hohen Kinder-Freibetrag von 400.000 Euro erhält. Das Schwiegerkind erhält dagegen nur einen Freibetrag von 20.000 Euro. Anschließend

kann das Kind den vorgesehenen Anteil seinem Ehegatten schenken, wofür der Ehegatten-Freibetrag von 500.000 Euro gewährt würde.

Eine solche „Kettenschenkung“ kann schenkungsteuerlich nicht anerkannt werden, wenn die Mittelsperson die erhaltene volle Zuwendung in Erfüllung der Weitergabeverpflichtung an den Dritten überträgt. In diesem Fall liegt eine unmittelbare Schenkung an den Dritten vor. Die Mittelsperson wird nicht bereichert, da sie von vornherein zur Weitergabe verpflichtet ist. Die Mittelsperson muss selbst über die Weitergabe entscheiden können.

## 10. Anzeige- und Erklärungspflichten

Jeder der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber, bei Schenkungen auch vom Schenker, innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Vermögensanfalls dem örtlich dafür zuständigen Finanzamt anzuzeigen (vgl. Tz. 11).

Die Anzeige ist an keine besondere Form gebunden. Sie soll folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung),
- Beruf, Wohnung des Erblassers oder Schenkers und des Erwerbers,
- Todestag und Sterbeort des Erblassers oder Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung,
- Gegenstand und Wert des Erwerbs,
- Rechtsgrund des Erwerbs, z. B. gesetzliche Erbfolge oder Vermächtnis,
- persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker, z. B. Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis,
- frühere Zuwendungen des Erblassers oder Schenkers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung.

Es bedarf keiner Anzeige, wenn der Erwerb auf einem Testament beruht, das von einem Notar oder einem Gericht eröffnet oder als Schenkung notariell beurkundet wurde und sich aus der Verfügung unzweifelhaft das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker ergibt. Dies gilt jedoch nur für Erwerbe ohne Grundbesitz, ohne Betriebsvermögen, ohne nicht von einem Kreditinstitut verwaltete Anteile an Kapitalgesellschaften und ohne Auslandsvermögen.

» *§ 30 ErbStG*

Zur vollständigen Erfassung aller steuerrelevanten Erwerbe sind zudem von bestimmten Einrichtungen ebenfalls Anzeigen zu erstatten, z. B. von

- den Standesämtern über die Sterbefälle,
- den Gerichten und Notaren z. B. über erteilte Erbscheine, Nachlassverwaltungen, Testamentseröffnungen,
- den Banken über die Höhe der Guthaben des Erblassers,
- den Versicherungen über auszunehmende Versicherungen des Erblassers.

» *§§ 33, 34 ErbStG*

Ergibt sich aus der überschlägigen Prüfung der Unterlagen und eingegangenen Anzeigen, dass der Erwerb voraussichtlich die maßgeblichen Freibeträge übersteigt und Steuer festzusetzen ist, kann das Finanzamt von jedem Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung auf amtlichem Vordruck verlangen (zu den Vordrucken siehe [www.steuern.sachsen.de](http://www.steuern.sachsen.de) → Vordrucke). Mehrere Beteiligte können auch gemeinsam eine Erklärung abgeben, die dann allerdings von allen zu unterschreiben ist.

Ist in einem Erbfall ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter vorhanden oder ein Nachlasspfleger bestellt, ist dieser zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet.

» § 31 ErbStG

## 11. Zuständige Finanzämter in Sachsen

Grundsätzlich ist für die **Festsetzung und Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer** das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Ist lediglich der Erwerber Inländer im Sinne des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (vgl. Tz. 2), richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts nach seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.

Sofern weder der Erblasser oder Schenker noch der Erwerber als Inländer anzusehen sind (Fälle der beschränkten Steuerpflicht), ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich das erworbene Vermögen befindet.

» § 35 ErbStG

**In Sachsen sind drei Finanzämter zentral zuständig:**

### **Finanzamt Bautzen**

Wendischer Graben 3  
02625 Bautzen  
Postfach  
02621 Bautzen  
Tel. 03591 488-0

für die Bezirke der Finanzämter: Bautzen,  
Dresden-Nord, Dresden-Süd, Görlitz,  
Hoyerswerda, Löbau, Meißen, Pirna

E-Mail: [poststelle@fa-bautzen.smf.sachsen.de](mailto:poststelle@fa-bautzen.smf.sachsen.de)

## Finanzamt Chemnitz–Mitte

Str. der Nationen 4  
09111 Chemnitz  
Postfach  
09097 Chemnitz  
Tel. 0371 467-0

für die Bezirke der Finanzämter: Anna-  
berg, Chemnitz–Mitte, Chemnitz–Süd,  
Freiberg, Mittweida, Plauen, Schwarzen-  
berg, Stollberg, Zschopau, Zwickau

E-Mail: [poststelle@fa-chemnitz-mitte.smf.sachsen.de](mailto:poststelle@fa-chemnitz-mitte.smf.sachsen.de)

## Finanzamt Leipzig I

Wilhelm–Liebknecht–Platz 3–4  
04105 Leipzig  
Postfach 100105  
04001 Leipzig  
Tel. 0341 559-0

für die Bezirke der Finanzämter: Döbeln,  
Eilenburg, Grimma, Leipzig I, Leipzig II,  
Oschatz

E-Mail: [poststelle@fa-leipzig1.smf.sachsen.de](mailto:poststelle@fa-leipzig1.smf.sachsen.de)

Für die **gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen** – das heißt die Wertermittlung des maßgeblichen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, Grundvermögens, Betriebsvermögens und der Anteilswerte (vgl. Tz. 5.1 bis 5.4) – ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der jeweilige Vermögensgegenstand befindet (Betriebs- oder Lagefinanzamt). Einwendungen gegen die festgestellten Werte müssen in diesem Verfahren gegen den Feststellungsbescheid vorgebracht werden. Ein späterer Einspruch gegen den Erbschaft- oder Schenkungsteuerbescheid mit der Begründung, die festgestellten Werte seien unzutreffend, ist nicht möglich.

## 12. Berechnungsbeispiel

Herr Lehmann (nicht verheiratet, keine Kinder) ist am 7. Mai 2022 verstorben. Er hat seine Nichte (Tochter seiner Schwester) im Testament als Alleinerbin eingesetzt. Im Testament hat er außerdem festgelegt, dass seine langjährige Freundin als Vermächtnis 20.000 Euro erhalten soll.

Der Freundin hatte er vor drei Jahren bereits einen Geldbetrag in Höhe von 30.000 Euro geschenkt. Zum Nachlass gehören zwei Grundstücke (das Mehrfamilienhaus ist belastet mit einer Hypothek in Höhe von 50.000 Euro), Bankguthaben, Aktien, diverser Hausrat und ein PKW.

### Berechnung der Erbschaftsteuer für die Nichte (Steuerklasse II)

Rohvermögen

Einfamilienhaus in Leipzig:

gesondert festgestellter Grundbesitzwert 200.000 Euro

vermietetes Mehrfamilienhaus in Oschatz:

gesondert festgestellter Grundbesitzwert 300.000 Euro

Ansatz mit 90 % gem. § 13d ErbStG 270.000 Euro

Bankguthaben:

Guthaben einschl. Zinsen am Todestag 105.300 Euro

Aktien:

Kurswert am Todestag 80.000 Euro

übriges Vermögen:

Hausrat 20.000 Euro

PKW + 20.000 Euro

40.000 Euro

Freibetrag für Hausrat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1c ErbStG	-12.000 Euro	28.000 Euro
<b>SUMME Rohvermögen</b>		<b>683.300 Euro</b>
Schulden		
Hypothek Mehrfamilienhaus:	50.000 Euro	
Kürzung wegen teilweiser Steuerbefreiung 50.000 Euro x 270.000/300.000		45.000 Euro
Verbindlichkeit aus Vermächtnis		20.000 Euro
Beerdigungs-, Grabstein- und Grabpflegekosten tatsächlich angefallen 9.500 Euro, mind. Pauschalbetrag 10.300 Euro		<u>10.300 Euro</u>
<b>SUMME Schulden</b>		<b>75.300 Euro</b>
Steuerpflichtiger Erwerb		
Rohvermögen	683.300 Euro	
- Schulden	- 75.300 Euro	
= Reinvermögen	608.000 Euro	
persönlicher Freibetrag	- 20.000 Euro	
= steuerpflichtiger Erwerb	588.000 Euro	
Steuer		
Steuersatz 25 % x 588.000 Euro		<b>147.000 Euro</b>



## Berechnung der Erbschaftsteuer für die Freundin (Steuerklasse III)

### Vorerwerb 2019

Steuerpflichtiger Erwerb	
Bargeld	30.000 Euro
persönlicher Freibetrag	<u>- 20.000 Euro</u>
	10.000 Euro

Steuer	
Steuersatz 30 % x 10.000 Euro	3.000 Euro

### Erwerb von Todes wegen 2022

Steuerpflichtiger Erwerb	
Vermächtnis	20.000 Euro
Vorerwerb	<u>+ 30.000 Euro</u>
	50.000 Euro
persönlicher Freibetrag	<u>- 20.000 Euro</u>
	30.000 Euro

Steuer	
Steuersatz 30 % auf den Gesamterwerb	9.000 Euro
anrechenbare Steuer auf den Vorerwerb	<u>- 3.000 Euro</u>
Festzusetzende Steuer	<b>6.000 Euro</b>

Mindeststeuer nicht unterschritten	
Vermächtnis	20.000 Euro
persönlicher Freibetrag	20.000 Euro
	0 Euro

Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen beschränken sich auf die Darstellung der wesentlichen Regelungen. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind stets die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Die Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

## IHRE NOTIZEN

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## IHRE NOTIZEN

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



**Herausgeber und Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden  
Telefon: +49 351 564 40062  
Telefax: +49 351 564 40069  
E-Mail: presse@smf.sachsen.de  
Internet: www.smf.sachsen.de, www.finanzen.sachsen.de  
Bürgerbeauftragte: Sabine Knappe-Ahrenberg  
Telefon: +49 351 564 40999  
E-Mail: info@smf.sachsen.de

**Fotonachweis:**

Titel: Westend61 GmbH / Alamy Stock Photo

**Gestaltung und Satz:**

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

**Druck:**

Löbnitz Druck GmbH

**Auflage:**

6. Auflage 2022

Rechtsstand: 1. Juni 2022

12.000 Stück

**Bezugsbedingungen:**

Diese Broschüre kann kostenlos bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: +49 351 2103671/72  
Telefax: +49 351 2103681  
E-Mail: publikationen@sachsen.de

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

